

17.10.01

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Punkt 17 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

1.) Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe c (§ 14a Abs. 2a BBesG):

In Artikel 8 ist die Nr. 2 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.“

2.) Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe d (§ 14a Abs. 4 BBesG):

In Artikel 8 ist die Nr. 2 Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlichen-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Absatz 2a genannten Zeitraums zu prüfen.“

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001

3.) Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe e (§ 14a Abs. 5 BBesG):

In Artikel 8 ist die Nr. 2 Buchstabe e zu streichen.

Begründung zu 1.):

Der im Gesetzentwurf vorgesehene neue Absatz 3 ist zu streichen.

Durch die Absenkung des Versorgungsniveaus entstehen mittel- und längerfristig nennenswerte Einsparungen bei den Personalausgaben. Diesen Haushaltsentlastungen stehen aber Steuerausfälle durch die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten pp. in die private Altersvorsorge in erheblicher Höhe gegenüber. Die Haushalte von Ländern und Kommunen zusammen werden im Zeitraum 2003 bis 2010 durch die Absenkung des Versorgungsniveaus um rd. 9,98 Mrd. DM entlastet und durch die Steuerausfälle um rd. 5,11 Mrd. DM belastet. Daraus ergeben sich zunächst Netto- Haushaltsentlastungen der Länder und ihrer Kommunen in Höhe von 4,87 Mrd. DM, die jedoch durch die hälftige Zuführung der Einsparungen durch die Absenkung des Versorgungsniveaus an die Versorgungsrücklagen nicht nur vollständig aufgezehrt werden, sondern sogar noch zu einer Haushaltsbelastung der Länder und Kommunen in Höhe von 121 Mio. DM führen. Entlastungen der Länderhaushalte von rd. 1,32 Mrd. DM stehen dauerhafte Belastungen der Kommunen von rd. 1,44 Mrd. DM gegenüber (bei einem angenommenen Verbundsatz des kommunalen Finanzausgleichs von 20 %). Erst nach dem Jahr 2017 werden Länder und Kommunen durch die Auflösung der Versorgungsrücklagen entlastet.

Ein Ziel des Versorgungsänderungsgesetzes ist auch eine umgehende Haushaltsentlastung der Länder und ihrer Kommunen. Durch einen Verzicht auf die hälftige Zuführung der Einsparungen durch Absenkung des Versorgungsniveaus an die Versorgungsrücklagen werden die Haushalte von Ländern und Kommunen im Zeitraum 2003 bis 2010 um rd. 4,99 Mrd. DM entlastet.

Begründung zu 2.):

Folgeänderung

Begründung zu 3.):

Folgeänderung